



# Amtsblatt

Nr. 22/2003 vom 31. Juli 2003 –11. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

<b><u>Teil I</u></b>	<b>(Seite)</b>	
Bekanntmachungen	2	Öffentliche Zustellungen
	3	Sparkasse Hilden – Ratingen – Velbert
	4	Bestimmung der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied des Rates der Stadt Velbert
	5	Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das HH-Jahr 2003
	8	Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen
	8	Bebauungsplan Nr. 545 –Am Kannebach- als Satzung
<b><u>Teil II</u></b>		
Termine	11	Sitzungsplan für den Monat September
<b><u>Teil III</u></b>		
Verwaltungsinfos	11	Grünes Licht vom Kreis für Haushalt 2003

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 35,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

-

### Öffentliche Zustellung

Herrn Stephan Diller, geb. 06.08.1972, letzte bekannte Anschrift Gartenstr. 9, 42555 Velbert, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 22.07.2003 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathausnebengebäude, Rathausplatz 2, Zimmer 159, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 22.07.2003

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Siepermann

---

### Öffentliche Zustellung

Frau Virginia ODOEMENA verh. SCHULTES, geb. 20.02.1973, letzte bekannte Anschrift Cranachstr. 47 in 42549 Velbert, zur Zeit unbekanntem Aufenthalte, wird hiermit die Anhörung zur Rückbefristung der Aufenthaltserlaubnis in Verbindung mit der Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung gemäß § 42 i.V.m. § 49 des Ausländergesetzes (AuslG) vom 22.07.2003 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Rathaus, Thomasstr. 1a, Zimmer A104, 42551 Velbert eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, 22.07.2003

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Kröger

---

### Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) wird der Grundabgabenbescheid für das Jahr 2003 vom 11.04.2003 für

Medine Topal

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 001 von der Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Velbert, 31.07.03

Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Gez. Roswitha Bartsch

-

---

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert**

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nrn. 1091289, 1134980, 1154616, 3096344

ausgestellt von Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nrn. 1167923, 2539336, 2810661, 2903193, 3143310, 3508520

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

### **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nrn. 3021007046, 3021027564, 3021243435, 3021545920, 3021638832, 3021688167, 3021778331, 3021830975, 3021928514, 3021994318, 3022912442, 3022936276, 3023594058, 3023722881, 3023791191

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 04. Juli 2003 SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

## **Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert**

### **Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 1607324

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 Spk VO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

### **Aufgebot**

Die Sparkassenbücher Nrn. 2274926, 2903268, 3001484

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

---

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher Nrn. 3021277623, 3021372382, 3021387497, 3021509652, 3021857093, 3022048403, 3022057461, 3022871119, 3022908069, 3023588878, 3023622206, 3023735610, 3023752664, 3023793155, 4021558384

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 21. Juli 2003 SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT  
DER VORSTAND

---

**Amtliche Bekanntmachung**

Bestimmung  
**der Nachfolge für ein ausgeschiedenes Mitglied  
des Rates der Stadt Velbert**

Der am 12. September 1999 zum Mitglied des Rates der Stadt Velbert gewählte Herr Torsten Reck hat auf seinen Sitz im Rat der Stadt Velbert verzichtet.

Die Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sieht folgende Ersatzbestimmungen vor:

Herr Burkhard Reidenbach,  
Galvanikhelfer, geb. 1965 in Essen,  
Nelkenweg 13, Velbert-Mitte

Herr Reidenbach hat die Wahl nicht angenommen.

Herr Gerhard Köster  
Pensionär, geb. 1934 in Wuppertal  
Am Buschkothen 59, Velbert-Mitte

Herr Köster hat die Wahl ebenfalls nicht angenommen.

Danach ist nach der o.a. Reserveliste

Herr Peter Poweleit  
Wohnungswirt, geb. 1949 in Velbert  
Lindenstraße 4, Velbert-Mitte

der nächste Kandidat, der bei der Neuwahl des Rates am 12. September 1999 zum Mitglied des Rates gewählt wurde.

Herr Poweleit hat die Wahl angenommen.

-

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.1999 (GV.NW. S.67 u. 70) wird hiermit festgestellt, dass Herr Peter Poweleit als Nachfolger für das ausgeschiedene Ratsmitglied Herr Torsten Reck gewählt ist und die Wahl angenommen hat.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Velbert, 16. Juli 2003

Stadt Velbert

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter  
gez. Hanns-Friedrich Hörr

-----

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT VELBERT  
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2003**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NRW. S. 590) hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 03.06.2003 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b><u>Verwaltungshaushalt</u></b>	in der Einnahme auf	185.716.160 €
	in der Ausgabe auf	185.716.160 €
im <b><u>Vermögenshaushalt</u></b>	in der Einnahme auf	64.907.470 €
	in der Ausgabe auf	64.907.470 €

festgesetzt.

-

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 6.100.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.800.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2003 durch die vom Rat der Stadt Velbert am 25.02.2003 beschlossene „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2003 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Velbert“ wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 215 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. **Gewerbesteuer**

nach dem Gewerbeertrag auf 440 v. H.

**§ 6**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushalt 2003 strukturell ausgeglichen. Mit dem Auslaufen des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahre 2004 wird der Haushaltsausgleich durch eine Zuführung aus dem Vermögenshaushalt hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung der Haushaltspläne 2003 und 2004 umzusetzen.

§ 7

1. Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k. w." (künftig wegfallend) oder einem Vermerk "k. u." (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Stehen Ausgabenansätzen zweckgebundene Einnahmen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Ausgaben erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Einnahmen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
3. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 23.06.2003 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 17.07.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 11.08.2003 bis einschließlich 22.08.2003 in folgenden Dienststellen öffentlich aus:

- Rathaus-Neubau Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste:  
Stadtkämmerei, Zimmer A 201, A 202, A 213 und A 242
- Bürgeramt Velbert-Neviges,  
Wilhelmstraße 10 (ServiceBüro)
- Bürgeramt Velbert-Langenberg,  
Hauptstraße 94 (ServiceBüro)

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

vormittags

- montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und

nachmittags

- montags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- dienstags und mittwochs von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

-

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.07.2003

Gez. Hörr  
Bürgermeister

---

**Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen**

Die Technischen Betriebe und die Stadt Velbert schreiben folgende Arbeiten aus:

- **Gerüststellung und Fassadenanstricharbeiten**
- **Lieferung von Kunststoffabfallgefäßen**

Die Ausschreibungen können im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

---

**Bekanntmachung**

**über den Bebauungsplan Nr. 545 - Am Kannebach - als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 15.07.2003 den Bebauungsplan Nr. 545 - Am Kannebach - als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Nordwesten durch die hintere Grundstücksgrenze der Bebauung Kuhlendahler Straße 26 b, 26 c, 26 d, 32, 32 a und 32 b,
- im Nordosten durch die südliche Friedhofsgrenze,
- im Südosten durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 725, des Flurstücks 724 und des Flurstücks 601 alle Flur 3, Gemarkung Großhöhe und
- im Südwesten durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung Am Karrenberg 3, 5 sowie Kirchstraße 1, 1 a, 1 b, 1 c, 1 d, 1 e, 1 f und 1 g.



Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan mit Begründung wird vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung in Velbert Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß)** während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Veröffentlichung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 545 - Am Kannebach - rechtsverbindlich. Die Vorschriften des § 215 a BauGB bleiben unberührt.

Velbert, .07.2003

gez.Hörr  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Kreis Mettmann: DGK 5 (15/90)

Bebauungsplangebiet Nr. 545  
- Am Kannebach -

**Sitzungsplan für Rats- und Ausschusssitzungen** (Änderungen vorbehalten)

31.07.2003 bis 13.09.2003 Sitzungspause Sommerferien

Dienstag,	16.09.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	17.09.,	<b>Aufsichtsrat VMG</b> (Rathaus, Kleiner Saal)
Donnerstag,	18.09., <b>(16.30 Uhr)</b>	<b>Bezirksausschuss Velbert-Nevig</b> (Schloss Hardenberg)
Mittwoch,	24.09., (bish.23.09.,	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	24.09., <b>(16.30 Uhr)</b>	<b>Bezirksausschuss Velbert-L'berg</b> (Bürgerhaus Langenberg)
Donnerstag,	25.09.,	<b>Umwelt- und Planungsausschuss</b> (Am Lindenkamp)
Montag,	29.09., (bish. 22.09.,) <b>(16.00 Uhr)</b>	<b>Aussch. für Wirtschaftsförderung</b> (Fa. BKS, Heidestraße 71, V.-Mitte)
Dienstag,	30.09.,	<b>H a u p t a u s s c h u s s</b> (Rathaus, Großer Saal)

**Grünes Licht vom Kreis für Haushalt 2003**

Wichtige Post aus Mettmann erhielt die Stadt Velbert in diesen Tagen. Die Kreisverwaltung hat das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2003 genehmigt. Für Stadtkämmerer Stefan Freitag kam diese Nachricht nicht unerwartet. „Mit harten Konsolidierungsanstrengungen in allen Bereichen der Stadtverwaltung, maßvollen Anhebungen der Realsteuerhebesätze und der Zustimmung zu einer strategischen Partnerschaft der Velberter Stadtwerke mit einem großen Versorgungsunternehmen haben Rat und Verwaltung der Stadt Velbert gemeinsam den drohenden Verlust eigenverantwortlichen Handelns in der Finanzwirtschaft abgewendet. Die erteilte Genehmigung des Haushalts durch den Landrat ist die logische Konsequenz dieses verantwortungsbewussten Handelns. Allerdings ist in der Genehmigung auch zum Ausdruck gebracht worden, dass eine Fortsetzung des konsequenten Konsolidierungskurses erwartet wird.“

Ob und inwieweit die im Januar erlassene faktische Haushaltssperre gelockert beziehungsweise durch andere Bewirtschaftungsmaßnahmen ersetzt werde, stehe nach Freitags Worten noch nicht endgültig fest. Zuvor müsse noch die Haushaltsentwicklung für das erste Halbjahr gründlich analysiert werden. „Wahrscheinlich sind aber im Hinblick auf die vielen Haushaltsrisiken in diesem und im nächsten Jahr auch weiterhin einige Restriktionen notwendig“, so der Stadtkämmerer.

Mit der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Haushaltsplan ohnehin noch nicht rechtskräftig. Dies ist erst nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt der Stadt Velbert der Fall. Dies wird nach Informationen aus dem Rathaus Anfang nächsten Monats der Fall sein. Der Velberter Haushaltsplan wird anschließend auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, indem er für vierzehn Tage im Rathaus und in den Servicebüros der Bezirksverwaltungsstellen eingesehen werden kann. Über die genauen Zeiten der öffentlichen Auslegung wird noch berichtet. Selbstverständlich können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb dieser formalrechtlich vorgeschriebenen Auslegungsfristen jederzeit über den Haushaltsplan ihrer Stadt informieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachgebiets Kämmerei und Controlling (Telefon: 02051/26-2378 bis -2383, -2358, -2589 und -2262) wie auch Stadtkämmerer Freitag selbst stehen gerne für Auskünfte zur Verfügung.